



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die BASF SE betreibt bereits seit dem Jahre 2004 die Heizgasleitung 1/1 im Düker 1, die mit Ihrem Verlauf unter dem Rhein den Werksteil Friesenheimer Insel in Mannheim mit dem Werksteil Ludwigshafen am Rhein verbindet. Die Leitung dient dem Transport von Heizgas zwischen der Aromatenanlage auf der Friesenheimer Insel und dem Steamcracker im Werk Ludwigshafen. Im Januar 2024 wurde beim Regierungspräsidium Karlsruhe der Antrag auf den Weiterbetrieb der Leitung 1 im Düker 1 zum Transport von Heizgas in beide Richtungen eingereicht.

Gemäß § 7 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 19.3.3 der Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die in zwei Stufen durchzuführende überschlägige Prüfung hat ergeben, dass zwar das Landschaftsschutzgebiet „Friesenheimer Insel“ als besondere örtliche Gegebenheit vorliegt, das Vorhaben jedoch unter der Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebiets betreffen. Dabei war auch nach § 7 Abs. 5 UVPG zu berücksichtigen, dass erhebliche Auswirkungen des Vorhabens durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Für diese Einschätzung war ausschlaggebend, dass es sich um die Nutzung einer bestehenden Leitung und des bestehenden Dükers 1 handelt. Durch diese Bestandsbauten ist das Landschaftsschutzgebiet seit vielen Jahren, auch bereits vor Erlass der Landschaftsschutzgebietsverordnung über das betroffene Gebiet „Friesenheimer Insel“ vom 15. Februar 1979, vorbelastet. Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Weiternutzung im bisherigen Umfang. Das Landschaftsbild bleibt

unverändert. Auch ist die Leitung unterirdisch verlegt. Die Weiternutzung ist mit keinen Luftschadstoff-, Lärm-, Geruchs- oder Lichtemissionen verbunden, Abfälle fallen nicht an. Für die Schutzgüter Boden und Grundwasser ist von keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auszugehen, es erfolgt auch kein Eingriff in den Wasserkörper. Ein Überschwemmungsgebiet ist nicht betroffen. Punktuelle Störungen können allenfalls durch den Wartungsbetrieb auftreten, diese sind jedoch nicht erheblich. Es ist mit keinen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu rechnen, Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen wird durch die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Nebenbestimmungen Rechnung getragen werden.

Im Ergebnis besteht für das beantragte Vorhaben somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG i. V. m. § 11 Abs. 2 UVwG.

Karlsruhe, den 23.04.2024
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 5 Umwelt
Referat 51